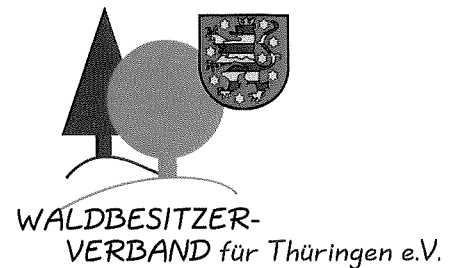


- Der Präsident -
Weidigstraße 3a
99885 Ohrdruf
Tel.: 0 36 24 - 31 38 80
Fax: 0 36 24 - 31 51 46



THÜR. LANDTAG POST
05.10.2018 09:14

21406(2018)

Ohrdruf, 01.10.2018

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen- Fuchs – Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
HuFA**

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2153
zu Drs. 6/5826

Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018
Stellungnahme Waldbesitzerverband für Thüringen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzliches

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob die mit der Verwaltungsreform angestrebten Vereinfachungen und Einsparungen den notwendigen organisatorischen Mehraufwand rechtfertigen.
Die Streichung der Passage zu den Forstamtsausschüssen ist bedauerlich. Die Forstamtsausschüsse waren, wenn sie regelmäßig einberufen wurden, ein wichtiges Instrument der Information und Einbeziehung der Waldbesitzer in Abläufe der Forstämter.

Im Einzelnen

Artikel 50 Änderung des Thüringer Waldgesetzes

3.a) § 6, Absatz 3

Die Klarstellung, dass die betroffenen örtlichen Interessenvertretungen der Waldbesitzer und Waldbenutzer angehört werden sollen, begrüßen wir.

3.b) § 6 Absatz 6

Da die Formulierung „abseits fester Wege“ in der Vergangenheit zu einigen Irritationen geführt hat, ist die Richtigstellung als „abseits befestigter Wege“ nur folgerichtig.

17. § 44 Absatz 3

Die Richtigstellung, dass der Anteil der Genossenschaft zuwächst begrüßen wir.



TLT/11873/18/2

1

19. § 54

Wir schlagen folgende Änderung vor:

Gemeinschaftsgrundbuch, Anteilgrundbuch

(1) Zum Gemeinschaftsvermögen gehörende Grundstücke sind im Grundbuch ohne namentliche oder zahlenmäßige Angabe der Anteilberechtigten in der Weise einzutragen, dass sie den Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft zustehen (Gemeinschaftsgrundbuch). Die Gesamthandsgemeinschaft ist mit dem Namen der Waldgenossenschaft zu verzeichnen, deren Mitglieder die Anteilberechtigten sind.

(2) Für jede Anteilberechtigung ist nur auf Antrag der Gesamthandsgemeinschaft ein besonderes Grundbuchblatt (Anteilgrundbuch) anzulegen, wobei neben dem Anteilberechtigten die Gesamthandsgemeinschaft mit ihrem Namen (Absatz 1 Satz 2) anzugeben ist. Dem Antrag kann das Lagerbuch beigelegt werden, sofern es als verbindliche Erklärung der Gesamthandsgemeinschaft über die Eigentumsverhältnisse gelten soll.

(3) § 4 Abs. 1 der Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Grundbuchamt hat der Waldgenossenschaft jede Eintragung in das Anteilgrundbuch mitzuteilen.

(5) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Anlegung des Gemeinschafts- und des Anteilgrundbuches sowie deren Ausgestaltung näher zu regeln.

(6) Für die Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.



Jörg Göring
Präsident WBV Thüringen